

# Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zivilprozess

Amtsgericht Charlottenburg, 14046 Berlin

203

Herrn Rechtsanwalt  
Robert Fechner  
c/o Fechner Legal  
Georgenstraße 35  
10117 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90177-755

Telefax: 030 9028-3246

Zimmer: 132

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung

Info- und Rechtsantragsstelle

zusätzlich: Do. 15.00-18.00 Uhr

-bevorzugt für Berufstätige-

Ihr Zeichen  
40.1-04468

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
203 C 262/19

Datum  
20.05.2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Fechner,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 19.05.2020 und eine Abschrift des Urteils vom 19.05.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Teltow, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-charlottenburg/datenschutzerklaerung.704241.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

**Hausanschrift**  
Amtsgerichtsplatz 1  
14057 Berlin

**Fahrverbindung**  
U-Bhf. Sophie-Charlotte-Platz (U2)  
U-Bhf. Wilmersdorfer Straße (U7)  
S-Bhf. Charlottenburg (S5, S7, S75)  
Bushaltestelle Amtsgerichtsplatz (M49, 309, X34)

**Bankverbindung**  
Postbank Berlin,  
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,  
BIC: PBNKDEFF  
**Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.**

**Kommunikation**  
Telefon:  
030 90177-0  
Telefax:  
030 90177-447

**Amtsgericht Charlottenburg**

Az.: 203 C 262/19



**Im Namen des Volkes**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Berlin

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Robert Fechner**, c/o Fechner Legal, Georgenstraße 35, 10117 Berlin, Gz.:  
40.1-04468

gegen

[REDACTED] Paris, Frankreich

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht Kullmann am 19.05.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.01.2018 sowie weitere 926,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.03.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Charlottenburg  
 Amtsgerichtsplatz 1  
 14057 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Kullmann  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 20.05.2020

Teltow, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

**Amtsgericht Charlottenburg**

Az.: 203 C 262/19



**Im Namen des Volkes**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Berlin

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Robert Fechner**, c/o Fechner Legal, Georgenstraße 35, 10117 Berlin, Gz.:  
40.1-04468

gegen

[REDACTED] Paris, Frankreich

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht Kullmann am 19.05.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.01.2018 sowie weitere 926,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.03.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Charlottenburg  
Amtsgerichtsplatz 1  
14057 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Kullmann  
Richterin am Amtsgericht

31 / 33

Amtsgericht Charlottenburg, 14046 Berlin  
203

Herrn Rechtsanwalt  
Robert Fechner  
c/o Fechner Legal  
Georgenstraße 35  
10117 Berlin

für Rückfragen:  
Telefon: 030 90177-755  
Telefax: 030 9028-3246  
Zimmer: 132

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung  
Info- und Rechtsantragsstelle  
zusätzlich: Do. 15.00-18.00 Uhr  
-bevorzugt für Berufstätige-

Ihr Zeichen  
40.1-04468

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
203 C 262/19

Datum  
20.05.2020

## Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e) zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden, möglichst per Telefax an die Faxnummer **030 9028-3246**.

bitte nicht abtrennen

## Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

**Eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 19.05.2020**  
**Eine Abschrift des Urteils vom 19.05.2020**

.....  
Ort, Datum

.....  
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers  
mit Stempelabdruck

